

4. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weimar (Entwässerungssatzung EWS)

Aufgrund der §§ 19, 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, 41) i.V.m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, 2585) i.V.m. §§ 47 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. 2019, 74) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 29.1.2025 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weimar (Entwässerungssatzung - EWS) beschlossen.

Diese Satzung gilt in Verbindung mit der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) sowie der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Weitergabe der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Weimar (Kleineinleitersatzung) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Territorium der Stadt Weimar (folgend Stadt).
- (2) Die Stadt Weimar betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlamm Entsorgung, sowie Entwässerungsgräben, die der Ableitung von Abwasser aus angeschlossenen Grundstücken dienen und keinen Gewässerstatus im Sinne des Wasserrechts haben. Art, Umfang und Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt entsprechend der erschließungs- und entsorgungstechnischen Notwendigkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten.
- (4) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.
- (5) Jeglicher Eingriff in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ohne Genehmigung der Stadt ist untersagt.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsbeziehungen insoweit identisch sind.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

- Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

- Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

- Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

- Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Vorfluter.

- Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze.

- Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle zur Abwasserableitung und ggf. Behandlung dienenden Entwässerungseinrichtungen der Grundstücke. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet an der Schnittstelle zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung. Bei einer Druckentwässerung reicht die Grundstücks-

entwässerungsanlage bis einschließlich Pumpschacht mit Hauspumpwerk (Druckpumpe und Steuerungsanlage).

- Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.
- Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird.
- Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenachse bzw. der Geländeoberkante zuzüglich 10 cm gemessen am Anschlusspunkt.
- Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch den Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit zentraler Kläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Bau und zur Betreibung einer Grundstückskläranlage verpflichtet.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;

3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das

Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

4. für Grundstücke, die im Ausnahmefall nur über private Flächen Dritter an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden können, solange das Recht zur Nutzung des fremden Grundstücks nicht dinglich gesichert ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Die Stadt kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen der öffentlichen Entwässerungsanlage dies erfordern. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht für Niederschlagswasser, das verwertet, versickert oder im Rahmen der Ausübung des Gemeindegebrauchs nach § 37 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Wassergesetz in der jeweils gültigen Fassung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird.

(2) Die zur Errichtung und zum Betrieb einer Grundstückskläranlage Verpflichteten müssen die Anlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichten, warten und betreiben. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so anzuordnen und instand zu halten, dass jederzeit die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsrecht erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 4 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist.

Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Jedes anschlussberechtigte Grundstück erhält einen Anschluss an den öffentlichen Misch- oder Schmutzwasserkanal sowie zusätzlich einen Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal bei Trennverfahren, soweit das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll. In Ausnahmefällen können auf Antrag zusätzliche Anschlüsse zugelassen werden, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Herstellungskosten für die zusätzlichen Anschlüsse hat der Anschlussberechtigte in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu tragen.

(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, so sind die neuen Grundstücke gesondert anzuschließen, soweit dem gesonderten Anschluss technische Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. Sofern die Grundstücksteilung ein bereits erschlossenes Grundstück betrifft, kann die Stadt verlangen, dass die Herstellungskosten für die zusätzlichen Anschlüsse der Anschlussberechtigte in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu tragen hat.

(4) Bei Grenzbebauung zum öffentlichen Straßengrund können Falleitungen von Dachentwässerungen im Einzelfall separat angeschlossen werden. Der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses endet in diesem Fall vor dem Krümmer zur Falleitung. Falleitungen der Dachentwässerung über und im Erdreich gehören grundsätzlich zum jeweiligen Baukörper.

(5) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist, sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist nahe der Grundstücksgrenze eine zugängliche Revisionsöffnung vorzusehen. Bei Einbautiefen größer 1,50 m ist die Revisionsöffnung als begehbare Schacht auszubilden. Hiervon können im begründeten Ausnahmefall Abweichungen zugelassen werden. Die Stadt kann auch die nachträgliche Herstellung einer Revisionsöffnung verlangen, wenn dies für die Überprüfung und den Betrieb des Grundstücksanschlusses notwendig ist. Die Stadt kann verlangen, dass an Stelle oder zusätzlich zum Revisionschacht ein Messschacht mit Abwassermengenmesseinrichtung und/oder ein Probenahmeschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Die Stadt kann weiterhin eine Rückhaltung und/oder zeitliche Abflussverzögerung des Regenwassers auf dem Grundstück fordern, wenn die öffentliche Entwässerungseinrichtung diese Menge nicht aufnehmen kann, zugelassene

Regenwasserableitungsmengen überschritten werden, sich Regenwassermengen durch Versiegelungen von Flächen wesentlich ändern oder baurechtliche bzw. wasserrechtliche Vorgaben dies erfordern. Dies kann mit Vorgaben der Spitzenabflussmengen vom Grundstück (in l/s), als Abflussmenge bezogen auf die Größe der versiegelten Fläche (in l/s je ha versiegelter Fläche) sowie nach sonstigen baurechtlichen Festsetzungen erfolgen.

(6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,

b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Lage des anzuordnenden Kontrollschachtes und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgebliche Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltswasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,

- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,

- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen. Soweit nötig sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den bei der Stadt ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

e) Nachweis der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstücks gemäß DIN 1986 - 100 für alle Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche über 800 m².

(2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt auf Verlangen eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Der Eigentümer einer Grundstückskläranlage, die dem Stand der Technik entspricht, ist verpflichtet, diese durch einen Fachkundigen mindestens entsprechend den Maßgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. den Festlegungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der Wartungsanleitung des Herstellers warten zu lassen. Die Wartung ist durch den Fachkundigen zu protokollieren.

(4) Bei übergangsweiser Weiternutzung von Kläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, hat der Eigentümer durch regelmäßige Sichtkontrollen festzustellen, dass die Kläranlage ordnungsgemäß funktioniert, nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise baufällig ist.

(5) Durch die Stadt erfolgt in regelmäßigen Abständen bzw. bedarfsorientiert die Kontrolle des Betriebs und der Wartung der Grundstückskläranlagen. Die für die Anlagen erstellten Wartungsprotokolle, und das zu führende Betriebstagebuch einschl. der Ergebnisse der Eigenüberwachung sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(6) Wird Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(7) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messeinrichtungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(8) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 7 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer öffentlichen Kläranlage zugeführt werden; § 10 gilt entsprechend. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Die Stadt oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm einmal pro Jahr ab. Ausgenommen sind Grundstückskläranlagen, die gemäß § 13 außer Betrieb zu setzen sind. Den Vertretern der Stadt und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden rechtzeitig vorher mitgeteilt. Sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen. Die Stadt entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen, die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe

4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke

9. Absetzgut, Schlämme und Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole. Ausgenommen sind:

a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- wärmer als +35°C ist,

- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,

- das aufschwimmende Öle und Fette enthält.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Abgabepflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Stadt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle und Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen oder bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

(3) Die Abscheider sind regelmäßig durch den Eigentümer entsprechend Ihrer Bauartzulassung und den geltenden DIN-Normen warten und prüfen zu lassen. Spätestens alle 5 Jahre ist durch den Eigentümer eine Generalinspektion des Abscheiders durch einen Fachkundigen zu veranlassen. Die Nachweise für die durchgeführten Wartungen und Prüfungen sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf

Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Bei Betriebsstörungen in der Abwasseranlage, bei Mängeln und Schäden, die durch Rückstau oder Hemmung des Abwasserablaufes, durch Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze, durch höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, haben die Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage keinen Rechtsanspruch auf Einleitung der Abwässer oder auf Schadenersatz. Dauert der vorbezeichnete Zustand länger als einen Monat, werden die Benutzungsgebühren entsprechend ermäßigt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient und die Umverlegung unter Berücksichtigung technischer, sowie wirtschaftlicher Aspekte, insbesondere unter Beachtung der Gefälleverhältnisse, möglich und sinnvoll ist und die vorhandenen Einrichtungen nicht durch Grunddienstbarkeiten gesichert sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 5, ohne Genehmigung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingreift,

2. entgegen § 5 Abs. 1, sein Grundstück nicht anschließt,
3. entgegen § 5 Abs. 2, als zur Errichtung und zum Betrieb einer Grundstückskläranlage Verpflichteter, seine Anlagen nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, wartet und betreibt,
4. entgegen § 5 Abs. 3, Abwasser nicht einleitet bzw. Fäkalschlamm nicht beseitigen lässt,
5. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 7 und 8 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
6. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
7. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
8. entgegen § 16 Abs. 3, seinen Abscheider nicht warten und prüfen lässt.

§ 21 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Gleichstellungsbestimmung

- (1) Die Bezeichnungen von Personen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 23 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Anlage zur Entwässerungssatzung der Stadt Weimar

- Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen (§ 15)
- Allgemeine Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (vorbehaltlich von Sonderregelungen im Einzelfall)

I. Allgemeine Anforderungen

lfd. Nr.	Eigenschaft oder Inhaltsstoffe des Abwassers	Anforderung oder Grenzwert
1	Temperatur	höchstens 35° C an der Einleitungsstelle
2	pH-Wert	6,5 - 9,5 an der Einleitungsstelle
3	Absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage	1,0 mg/l nach 0,5 h Absetzzeit
4	Farbstoffe	nur in solchen Konzentrationen, dass im Ablauf der Kläranlage keine Farbe mehr sichtbar ist
5	Geruch	durch die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers dürfen keine belästigende Gerüche in der Kläranlage entstehen
6	Toxizität	das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass der Betrieb der Kläranlage nicht beeinträchtigt wird

I. Anforderungen bei anorganischen Stoffen

lfd.

Nr.	Inhaltsstoffe des Abwassers	Grenzwert
7	Ammonium (NH ₄) bei chemisch - technischer Herkunft berechnet als N, Ammoniak (NH ₃)	50,0 mg/l unter der Geruchsschwelle
8	Blei (Pb)	0,1 mg/l
9	Cadmium (Cd)	0,1 mg/l
10	Chrom, gesamt	0,1 mg/l
11	Cyanid (CN), davon leicht freisetzbar	20,0 mg/l
12	Eisen (Fe), gesamt	5,0 mg/l
13	Fluorid (F), gesamt	20,0 mg/l
14	Gesamtchlor	0,5 mg/l
15	Kupfer (Cu)	0,2 mg/l
16	Nickel (Ni)	0,1 mg/l
17	Quecksilber (Hg)	0,001 mg/l
18	Sulfat (SO ₄)	200,0 mg/l
19	Zink (Zn)	0,5 mg/l
20	Zinn (Sn)	0,5 mg/l

II. Anforderungen bei organischen Stoffen

lfd.

Nr.	Inhaltsstoffe des Abwassers	Grenzwert
21	Öle und Fette	100,0 mg/l
22	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (bestimmt als AOX gemäß DIN in der jeweils gültigen Fassung)	1,0 mg/l
23	Phenole (wasserdampflich) für leicht abbaubare Phenole können höhere Grenzwerte zugelassen werden	20,0 mg/l
24	Tenside	5,0 mg/l
25	Kohlenwasserstoffe	20,0 mg/l

